

Satzung
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Gabsheim

vom 23. September 2002

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gabsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 09. September 2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

§ 15 Absatz (1) der Friedhofssatzung vom 18.12.1997 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst. Nach § 15 Absatz (1) werden folgende Absätze (2) und (3) eingefügt:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Wahlgrabstätten (§ 14) bis zu 2 Aschen pro Grabstätte
 - b) Urnenwahlgrabstätten
- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Als Abmessungen für Urnengrabstätten kommen in Frage:
Länge: 130 cm, Breite: 80 cm, seitlicher Abstand: 30 cm, Abstand zwischen den Grabreihen: 100 cm.

§ 15 Absätze (2) und (3) werden zu Absätzen (4) und (5).

Artikel II

Nach § 18 Abs. (6) der Friedhofssatzung vom 18.12.1997 wird folgender Absatz (7) eingefügt:

- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20. Dabei sollte das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind zulässig.

§ 18 Absätze (7) bis (10) werden zu Absätzen (8) bis (11).

Artikel III

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt § 15 Absatz (1) der Friedhofssatzung vom 18.12.1997 außer Kraft.

Gabsheim, den 23. September 2002



Erich Kreit
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Gabsheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr.40..... vom04.10.2002

Wörrstadt, den 15.10.2002
Im Auftrag

